

[Vor- und Nachname der Erziehungsberechtigten]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ und Ort]

[E-Mail oder Telefon für Rückfragen]

An den

Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Postfach 22 12 19

80502 München

[oder über das Online-Formular: datenschutz-bayern.de → Online-Meldungen → Beschwerde]

[Ort], den [Datum]

Beschwerde nach Art. 77 DSGVO gegen [Name der Schule] wegen Nichterfüllung des Auskunfts- und Kopieanspruchs nach Art. 15 DSGVO sowie unterbliebener Entscheidung über den Antrag nach Art. 18 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Beschwerde gegen [Name und Anschrift der Schule] wegen Verletzung der Rechte unseres Kindes aus Art. 15 DSGVO. Wir bitten um Prüfung des Sachverhalts und um eine Klarstellung gegenüber der Schulleitung.

I. Sachverhalt

1. Unser Kind [Name], geboren am [Geburtsdatum], hat im [Monat Jahr] am Probeunterricht zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 [des Gymnasiums / der Realschule] teilgenommen und diesen nicht bestanden. Den Bescheid hierüber hat [Name der Schule] am [Datum] erlassen und unterzeichnet.
2. Mit Schreiben vom [Datum] (Anlage 1) haben wir als Erziehungsberechtigte gegenüber der Schulleitung Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und die Übersendung von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO beantragt. Der Antrag wurde [elektronisch per E-Mail / postalisch] gestellt. Gegenstand sind die personenbezogenen Daten unseres Kindes im Zusammenhang mit dem Probeunterricht, insbesondere die schriftlichen Prüfungsarbeiten im vollständigen Korrekturzustand, die Notenübersicht, die Niederschrift sowie die bewertungsrelevanten Aufzeichnungen.
3. Die Schule hat [hierauf mit Schreiben vom ... erklärt, sie biete lediglich einen Termin zur Einsichtnahme an und verweise im Übrigen an die Schule, die den Probeunterricht durchgeführt hat / bis heute nicht geantwortet] (Anlage 2). Auf den ausdrücklich geltend gemachten Anspruch auf Übersendung von Kopien ist sie nicht eingegangen.
4. Bereits in unserem Antrag haben wir der Vernichtung bewertungsrelevanter Aufzeichnungen ausdrücklich widersprochen und die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und c DSGVO beantragt. Hintergrund ist, dass die separaten Aufzeichnungen der einzelnen Lehrkräfte nach den Verwaltungsvorgaben zum Probeunterricht nach Fertigstellung der

Niederschrift vernichtet werden sollen. Hierzu hat sich die Schule bislang nicht geäußert; insbesondere liegt keine Bestätigung vor, dass von einer Vernichtung abgesehen wird.

II. Rechtliche Würdigung

Das Verhalten der Schule verletzt die Rechte unseres Kindes aus Art. 15 DSGVO in mehrfacher Hinsicht:

- **Verkennung des Anspruchs auf Kopie.** Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO begründet einen eigenständigen Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss die Kopie eine getreue und verständliche Reproduktion sein (Urteil vom 04.05.2023, C-487/21); Prüfungsantworten und die Anmerkungen der Korrektoren sind personenbezogene Daten der geprüften Person (Urteil vom 20.12.2017, C-434/16). Eine Einsichtnahme vor Ort erfüllt diesen Anspruch nicht.
- **Form der Bereitstellung.** Bei einem elektronisch gestellten Antrag sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). [\[Falls zutreffend: Wir haben einer Übermittlung per E-Mail ausdrücklich zugestimmt.\]](#)
- **Verantwortliche Stelle.** Den belastenden Bescheid hat die Schule erlassen und unterzeichnet; sie ist damit für die Bearbeitung des Antrags verantwortlich. Ein bloßer Verweis auf die durchführende Schule entbindet sie davon nicht.
- **Kein Handlungsspielraum.** Der Anspruch aus Art. 15 DSGVO ist ein gebundener gesetzlicher Anspruch. Der Verantwortliche hat keinen Ermessensspielraum, ob, in welcher Form oder zu welchem Zeitpunkt er die Auskunft erteilt; er kann den Anspruch nicht durch ein Alternativangebot („Einsichtnahme statt Kopie“) ersetzen.
- **Unterbliebene Entscheidung über den Antrag nach Art. 18 DSGVO.** Die mündliche Bewertung und das festgestellte Nichtbestehen beruhen wesentlich auf den Beobachtungen der Lehrkräfte. Werden die hierfür herangezogenen Aufzeichnungen vernichtet, tritt ein nicht wiederherstellbarer Verlust gerade derjenigen Daten ein, deren Auskunft und Überprüfung wir begehren.

III. Eilbedürftigkeit

Wir bitten um zügige Behandlung. Zum einen droht die Vernichtung bewertungsrelevanter Aufzeichnungen und damit ein nicht wiederherstellbarer Verlust. Zum anderen sind wir auf die zeitnahe Kenntnis der Bewertungsgrundlagen angewiesen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

IV. Wir bitten den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,

5. den Vorgang zu prüfen;
6. gegenüber der Schulleitung klarzustellen, dass eine Einsichtnahme den eigenständigen Anspruch auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO nicht ersetzt, dass bei einem elektronisch gestellten Antrag die elektronische Bereitstellung vorgesehen ist, dass die bescheiderlassende Stelle für die Bearbeitung verantwortlich bleibt und dass der Verantwortliche insoweit keinen Ermessensspielraum hat;

7. darauf hinzuwirken, dass die angeforderten Kopien unverzüglich übersandt und die bewertungsrelevanten Aufzeichnungen bis zur abschließenden Klärung gesichert werden (Art. 18 DSGVO).

V. Entbindung von der Verschwiegenheit

Damit der Sachverhalt umfassend geprüft werden kann, entbinden wir [\[Name der Schule\]](#) sowie die mit der Angelegenheit befassten Stellen insoweit von der Verschwiegenheitspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

[\[Unterschrift\]](#)

[\[Name in Druckbuchstaben\]](#)

Anlagen:

- Anlage 1: unser Antrag an die Schule vom [\[Datum\]](#)
- Anlage 2: der Schriftverkehr mit der Schulleitung

Hinweise zu diesem Muster

Diese Seite gehört nicht zur Beschwerde. Bitte vor dem Absenden löschen.

Wichtig vorab – bitte lesen:

Dieses Muster enthält allgemeine, nicht auf einen konkreten Einzelfall bezogene Informationen und ist keine Rechtsberatung; wir prüfen und beurteilen keine Einzelfälle. Trotz sorgfältiger Prüfung kann es Fehler enthalten oder durch neue Vorschriften und Rechtsprechung überholt sein – bitte prüfen Sie die genannten Vorschriften und Entscheidungen selbst. Wie die Aufsichtsbehörde einen Fall bewertet und ob sie tätig wird, entscheidet sie selbst; eine Zusage für Ihren Fall ist mit diesem Muster nicht verbunden. In strittigen oder eiligen Fällen lassen Sie sich anwaltlich beraten. Stand: 15. August 2026.

Wie Sie die Beschwerde einreichen

- Am einfachsten über das Online-Formular des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (datenschutz-bayern.de → Online-Meldungen → Beschwerde). Dort können Sie Anlagen hochladen; die Übertragung ist verschlüsselt. Nutzen Sie diesen Text dann als Inhalt Ihrer Schilderung oder hängen Sie ihn als Datei an.
- Alternativ per Post an: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München. (Die Wagnmüllerstraße 18 ist die Besuchsanschrift – nur nach Terminabsprache.)
- Die Beschwerde ist kostenfrei. Sie können sie auch parallel zum Schreiben an das Kultusministerium erheben – beide Wege schließen sich nicht aus.

Worauf es ankommt

- Alle blau markierten Angaben in eckigen Klammern ersetzen und die Wahlmöglichkeiten an Ihren Fall anpassen – vor allem Nummer 3 im Sachverhalt (was die Schule geantwortet hat).
- Anlagen beifügen: Ihr Antrag an die Schule und der gesamte Schriftverkehr. Ohne diese Unterlagen kann die Aufsichtsbehörde den Ablauf nicht nachvollziehen.
- Sachlich bleiben und beim Datenschutz-Teil bleiben: Der Landesbeauftragte prüft die Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung, nicht die Benotung des Probeunterrichts. Ob die Note richtig ist, gehört in Rüge, Widerspruch und Klage: uebertrittbayern.de/rechtliches/widerspruch-und-eilantrag/.
- Diese Beschwerde ist kein Widerspruch gegen den Bescheid und ersetzt ihn nicht.

Zu diesem Muster

Das Muster ist ein Ausgangspunkt und keine Rechtsberatung. Passen Sie es an Ihren Fall an und lassen Sie sich in strittigen Fällen anwaltlich beraten. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen wir keine Gewähr; die Verwendung erfolgt auf eigene Verantwortung. Hintergründe und den aktuellen Stand finden Sie unter uebertrittbayern.de/rechtliches/probeunterricht-kopien/. Herausgeberin: Elterninitiative Übertritt Bayern. Stand: 15. August 2026.